Ergänzung vom 28.11.2018 zur Sitzungsvorlage IX/676 des Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschusses vom 15.11.2018

Synopse zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

16. Änderungssatzung	Neufassung	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung (1) Die Gemeinde Rosendahl errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61) in der Fassung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 2114), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (GV. NRW. S. 24) 3. und sonstigen Obdachlosen. (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie stellen eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit dar. (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Rosendahl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.	**§ 1 Öffentliche Einrichtungen** (1) Die Gemeinde Rosendahl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung. (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.	**§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung** (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde Rosendahl. (2) Die Gemeinde Rosendahl erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.	Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.
	§ 3 Unterkünfte (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Rosendahl nachfolgend aufgeführte Häuser als Gemeinschaftsunterkünfte:	Neuaufnahme des §3 Unterkünfte, da in der alten Fassung keine Informationen gegeben sind, auf welche Unterkünfte sich die Satzung im Einzelnen bezieht.

..

	Osterwick, Holtwicker Straße 6, 48720 Rosendahl Osterwick, Brink 6, 48720 Rosendahl Holtwick, Zitadelle 11, 48720 Rosendahl Darfeld, Billerbecker Straße 5, 48720 Rosendahl Darfeld, Darfelder Markt 10, 48720 Rosendahl Darfeld, Am Bahnhof 9, 48720 Rosendahl Darfeld, Am Bahnhof 11, 48720 Rosendahl (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach §1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.	
§ 3 Einweisung (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung: 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangsheim bezeichnet sind, 2. einen Abdruck der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes, 3. Unterkunftsschlüssel. Die Festsetzung und Änderung der Benutzungsgebühr erfolgt durch besonderen Bescheid. (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß. (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten.	**§ 4 Benutzungsverhältnis** (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1. (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Rosendahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen, b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder	Anpassung und Erweiterung der Belegungs- sowie Widerrufsregelungen der Zuweisung.

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten. (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat. (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn 1. die Einweisung widerrufen ist, 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen. (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.	f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.	
§ 4 Gebührenpflicht (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, v on dem der Gebühren-pflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Über-gabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.	**§ 5 Benutzungsgebühren** (1) Die Gemeinde Rosendahl erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berechnet. Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat **10,88€**.	Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. §4 und §5 der Ursprungsfassung werden in der Neufassung im §5 Benutzungsgebühren zusammengefasst.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. **§5 Gebührenberechnung** (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat **10,24 €** (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) auf Grund der voraussichtlich im Abrechnungszeit-raum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten. Sie betragen pro Person und Monat **82,76 €.** (4) Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.	(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten. Sie betragen pro Person und Monat **77,95€**. (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.	
	§ 6 Gebührenschuldner Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft.	Neuaufnahme des § 6 in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23. Oktober 1991 und die hierzu erlassenen Änderungs-satzungen außer Kraft.	**§ 7 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime vom 17.12.2001 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.	